



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftsgeographie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsgeographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 425), geändert durch Satzung vom 22. September 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; auf § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung wird hingewiesen“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) ¹Wenn zu erwarten ist, dass die Anzahl der Studierenden in einer der in den Abs. 3 bis 8 bezeichneten Lehrveranstaltungen deren beschränkte Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Fakultätsrat anordnen, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch ein studienleitendes Auswahlverfahren vergeben werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden durch diese Auswahl weder von dem Besuch der Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ³Die Auswahl muss vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen; bei gleichem Studienfortschritt entscheidet das Los. ⁴Über die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere über die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsanträge, entscheidet der Dekan.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfasst u. a. die Gebiete:

- Finanzierung,
- Strategisches Management,
- Unternehmensrechnung,
- Unternehmensentwicklung,
- Internationales Management.“

d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten die Fächer

- Banking,
- Risikomanagement und Versicherungswirtschaft,
- Betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Marktorientierte Unternehmensführung,
- Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,
- Human Resource Management,
- Innovationsmanagement,
- Internationale Wirtschaftsräume,
- Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
- Kommunikationsökonomie,
- Marketing,
- Produktionswirtschaft und Controlling,
- Rechnungswesen und Prüfung,
- Strategische Unternehmensführung,
- Wirtschaftsinformatik und Neue Medien.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer Gruppe mehrerer Studierender ist nur dann zulässig, wenn zum einen eindeutig den Studierenden zurechenbare Leistungsbestandteile gegeben sind und zum anderen eine Einzelbewertung der jeweils erbrachten Leistung gewährleistet ist.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

c) Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) ¹Die Disputation ist ein mündlicher Vortrag mit einer wissenschaftlichen Diskussion über ein vorbereitetes Thema. ²Die Vergabe des Themas erfolgt durch den Prüfer zu einem von ihm festgesetzten Termin, der gleichzeitig bekannt gegeben wird. ³Die Vortragsdauer wird vom Prüfer festgelegt. ⁴Die Disputation wird von einer Person, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist, im Beisein eines fachkundigen Beisitzers, der ein

Protokoll führt, geleitet; Abs. 11 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Die Disputation ist in der Regel eine Einzelprüfung.“

5. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.